

FDP

Odenthal

Freie Demokratische Partei Fraktion im Rat von Odenthal

Dr. Wolfgang Picht, Am Berg 19 - 02202-97347 + -79860
Frau Christa Lichtenberg, Am Geußfelde 16 - 02174-41714

16.02.04

Antrag zum Haupt-und Finanzausschuss am 17.02.2004

Die FDP stellt hiermit den Antrag, das die Gemeindeverwaltung klärt, und den Rat verbindlich darüber informiert, ob die schon in den letzten Jahren praktizierte Entnahme von Finanzmitteln aus der Rücklage weiterhin zulässig ist, obwohl diese Finanzmittel weitgehend kreditfinanziert wurden

Begründung

Wir gehen davon aus, dass das Urteil, dass der Verfassungsgerichtshof NRW auf eine Klage der Landes-CDU hin am 2. September 2003 gegenüber dem Land NRW zum Thema der finanzfinanzierten Rücklagen getroffen hat, ebenso für die kommunale Ebene gilt.

Nach diesem Urteil darf der Haushalt nicht durch Entnahmen aus der Rücklage ausgeglichen werden, sofern diese Rücklagen durch Kreditaufnahmen in Vorperioden entstanden sind, weil dies letztendlich unwirtschaftlich ist.

Nur wenn sichergestellt ist, dass entweder das Urteil für die kommunale Ebene nicht gilt, oder wenn der Rat davon überzeugt werden kann, dass die Urteilsbegründung für Odenthal nicht zutrifft, kann der Rat, der für den Gemeindehaushalt Verantwortung und Haftung übernimmt, dem Haushalt in der vorgelegten Form zustimmen.



für die FDP-Fraktion

Vorlage

- für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 17.02.2004
des Gemeinderates am 11.03.2004

öffentlich

nicht öffentlich

Drucksache: **3/0814h**

Gegenstand:

Anträge der FDP-Fraktion vom 29.01.2004 zum Haushalt 2004

- Klärung der Zulässigkeit, ob die in den letzten Jahren praktizierte Form der Rücklagenentnahme bei kreditfinanzierten Mitteln zulässig ist

Sachverhalt:

Nach Rücksprache mit dem Städte- und Gemeindebund ist das Urteil des Verfassungsgerichtshofes NRW zum Landeshaushalt NRW nicht auf Kommunen übertragbar.

Die Aufsichtsbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises hat die in der Vergangenheit in Odenthal fast regelmäßig praktizierte Rücklagenentnahme zur Mitfinanzierung des Vermögenshaushaltes nie beanstandet. Nur der Fall der Rückzuführung vom Vermögens- an den Verwaltungshaushalt zum Haushaltsausgleich unterliegt strengen Kriterien, die in § 22 Abs. Gemeindehaushaltsverordnung geregelt sind. Eine solche Rückzuführung wird von der Aufsichtsbehörde nur zweimal geduldet, anderenfalls gilt der Haushalt als strukturell nicht ausgeglichen, so dass ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen ist. Der Haushalt 2004 der Gemeinde Odenthal sieht eine solche Rückzuführung nicht vor.

Beschlussvorschlag:

Auf Antrag der FDP-Fraktion vom 29.01.2004 wird nach Prüfung und Vortrag der Verwaltung festgestellt, dass die vorgesehene Entnahme aus der allg. Rücklage zur Mitfinanzierung des Vermögenshaushaltes rechtmäßig ist.

Kostendarstellung:

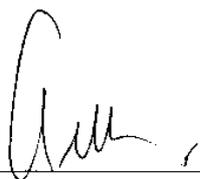
Kosten:	€	HHST: siehe Text
Folgekosten jährlich:	€	HH: VWHH/VMHH
Sind Mittel vorhanden:		

Zur Beschlussfassung an:

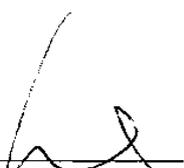
Haupt- und Finanzausschuss

Rat

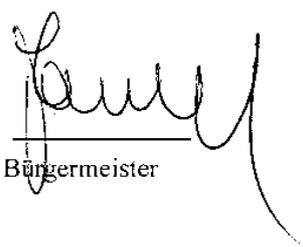
Sachbearbeiter



Fachbereichsleiter



Beigeordneter



Bürgermeister